

mit der **AO über die Planung der finanziellen Auswirkungen aus planmäßigen Industriepreisänderungen per 1. Januar 1976 vom 30. Mai 1975 (GBl. I S. 419)** eine detaillierte Rechtsvorschrift geschaffen.

Die **AO über die Planung und Bildung von Preisausgleichsfonds im Zusammenhang mit der Ausarbeitung und Durchführung des Volkswirtschaftsplanes und Staatshaushaltsplanes 1976 vom 30. Mai 1975 (GBl. I S. 422)** regelt das Verfahren des finanziellen Ausgleichs für Betriebe, bei denen die finanziellen Auswirkungen der planmäßigen Industriepreisänderungen nicht durch die Veränderung der Nettogewinnabführung an den Staat ausgeglichen werden können. Diese Betriebe bilden einen Preisausgleichsfonds.

Für die Zuführung von Preisdifferenzen durch den Staatshaushalt an Betriebe und für die Abführung von Preisdifferenzen durch Betriebe an den Staatshaushalt in den Fällen, in denen zum 1. Januar 1976 (oder zu einem späteren Zeitpunkt) planmäßige Industriepreisänderungen für Erzeugnisse und Leistungen in Kraft gesetzt werden und in den preisrechtlichen Vorschriften festgelegt ist, daß gegenüber bestimmten Abnehmern dieser Erzeugnisse und Leistungen unverändert die bisher für diese Abnehmer geltenden Preise beizubehalten sind, gilt die **AO über die Zuführung und Abführung von Preisdifferenzen im Zusammenhang mit planmäßigen Industriepreisänderungen vom 30. Mai 1975 (GBl. I S. 424)**.

Genossenschaften, Handwerker und Gewerbetreibende beziehen Erzeugnisse und Leistungen, für die ab 1. Januar 1976 planmäßige Industriepreisänderungen in Kraft treten, in der Regel zu den vor Inkrafttreten dieser Preisänderungen gültigen Preisen. Soweit sie in Ausnahmefällen Erzeugnisse und Leistungen zu neuen Preisen erhalten, wird ihnen auf Antrag die Differenz zwischen den neuen und den alten Preisen ausgeglichen. Dafür gilt die **AO über finanzielle Ausgleichszahlungen im Zusammenhang mit planmäßigen Industriepreisänderungen an Genossenschaften, Handwerker und Gewerbetreibende vom 30. Mai 1975 (GBl. I S. 424)**.

Die **AO zur Richtlinie über die Anwendung der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation vom 17. April 1975 (GBl. I S. 337)** geht von der Orientierung des VIII. Parteitages der SED aus, die wissenschaftliche Arbeitsorganisation (WAO) als Bestandteil der sozialistischen Rationalisierung stärker für die Intensivierung der Produktion, die Erhöhung der Arbeitsproduktivität und die Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Werktätigen zu nutzen.

Die Richtlinie formuliert die Aufgaben der WAO und die Grundsätze für ihre Einführung. Die WAO wird als Bestandteil der Leitung und Planung behandelt; dabei wird eine enge Verbindung zur AO über die Ordnung und Planung der Volkswirtschaft der DDR 1976 bis 1980 — Planungsordnung — vom 20. November 1974 (GBl. Sdr. Nr. 775 a)/4/ und zur AO über die Rahmenrichtlinie für die Jahresplanung der Betriebe und Kombinate der Industrie und des Bauwesens — Rahmenrichtlinie — vom 28. November 1974 (GBl. Sdr. Nr. 780) hergestellt. Hervorzuheben ist hier, daß die Maßnahmen der WAO u. a. auf die Gewährleistung des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes sowie von Ordnung, Sauberkeit, Sicherheit und Disziplin zu richten sind (Abschn. II Ziff. 2).

Ferner enthält die Richtlinie Grundsätze zur Anwendung der WAO bei der Entwicklung neuer Erzeugnisse und Verfahren sowie bei der Durchführung von Investitionen. Ihre praktische Anwendung gewährleistet, daß die neuesten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse und die fortgeschrittensten Arbeitserfahrungen von vorn-

herein berücksichtigt und damit aufwendige, nachträgliche Veränderungen der Arbeitsorganisation vermieden werden.

Des weiteren befaßt sich die Richtlinie mit Methoden und Verfahren der WAO. Hier wird die Notwendigkeit der bereichs- und zweigspezifischen WAO-Arbeit betont und auf eine verstärkte Anwendung von Normen und Normativen einschließlich der Typenlösungen der WAO für Arbeitsplätze und Technologien orientiert. Dadurch sollen bewährte Methoden und Verfahren schnell und ohne großen Aufwand verallgemeinert und besonders kleinere und mittlere Betriebe unterstützt werden. Entsprechend der Bedeutung der Arbeitsnormen, Arbeitskräftenormative und anderen Kennziffern der Arbeitsleistungen für die Organisation der Arbeit und die Anwendung des Leistungsprinzips orientiert die Richtlinie auf eine höhere Qualität bei der konsequenten Anwendung des Grundsatzes „Neue Technik — neue Normen“ sowie auf die Festlegung zweckmäßiger Lohnformen, die gemeinsam mit den Werktätigen zu erfolgen hat.

Unter den weiteren Rechtsvorschriften des II. Quartals, die die Tätigkeit der Justizorgane berühren, ist zunächst das **Gesetz zur Erhaltung der Denkmale in der Deutschen Demokratischen Republik — Denkmalpflegegesetz — vom 19. Juni 1975 (GBl. I S. 458)** hervorzuheben. Für die Erhaltung der Denkmale, die als kultureller Besitz der sozialistischen Gesellschaft unter staatlichem Schutz stehen (§ 4), sind die zentralen Staatsorgane sowie die örtlichen Volksvertretungen mit ihren Räten verantwortlich. Das Gesetz legt dementsprechend Aufgaben, Rechte und Pflichten der Staatsorgane sowie der Rechtsträger, Eigentümer und Verfügungsberechtigten der Denkmale fest.

Die Räte der Kreise sind berechtigt, bestimmte gegenständliche Zeugnisse der politischen, kulturellen und ökonomischen Entwicklung (§ 3) wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Bedeutung zu Denkmalen zu erklären (§ 9 Abs. 3). Für den Schutz und die Pflege der Denkmale sind Rechtsträger, Eigentümer oder Verfügungsberechtigte verantwortlich, denen die zuständigen Staatsorgane dabei erforderlichenfalls Unterstützung — auch finanzielle — zu gewähren haben (§ 11) sowie Auflagen zur Erfüllung ihrer Pflichten erteilen können (§ 9 Abs. 3). Soweit die Rechtsträger usw. allerdings nicht in der Lage sind, die notwendigen Voraussetzungen zur Sicherung der denkmalpflegerischen Zielstellung (§ 1) zu schaffen, orientiert das Gesetz auf den Abschluß eines Vertrages über Rechtsträgerwechsel oder Kauf. Kommt ein solcher Vertrag nicht zustande, so kann der zuständige Rat des Kreises ausnahmsweise durch Beschluß einen Rechtsträgerwechsel vornehmen oder die Eigentums- oder Nutzungsrechte am Denkmal und den dazugehörigen Grundstücken gegen Entschädigung beschränken oder entziehen (§ 12). Die Höhe der Entschädigung ist nach dem Entschädigungsgesetz vom 25. April 1960 (GBl. I S. 257) festzulegen. Gegen Beschlüsse und Auflagen der örtlichen Staatsorgane kann Beschwerde eingelegt werden (§ 14).

Soweit Leiter von Betrieben oder Einrichtungen, die Rechtsträger von Denkmalen sind, oder Eigentümer oder Verfügungsberechtigte vorsätzlich oder fahrlässig gegen ihnen auferlegte Pflichten verstoßen, insbesondere die notwendigen Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege des Denkmals oder dazu erteilte Auflagen nicht durchführen, können sie mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden. Ordnungsstrafbefugter ist das zuständige Mitglied des Rates des Kreises am Standort des Denkmals.

/4/ VgL NJ 1975 S. 84.